

# Lebendige seeelsorge

Spirituellel Missbrauch

THEMA

- 146 **Missbrauch von Menschen oder Missbrauch von Macht?**  
Zur fundamentalen Bedeutung eines personenbezogenen Verständnisses von spirituellem Missbrauch  
Von Doris Reisinger
- 152 **Spiritueller Missbrauch in der evangelischen Kirche**  
Von Rainer Kluck und Helge Staff
- 158 **Spiritueller Missbrauch: Konfessionsspezifische Risiken und interkonfessionelle Gemeinsamkeiten**  
Die Replik von Doris Reisinger auf Rainer Kluck und Helge Staff
- 160 **Spiritueller Missbrauch: Wenn die Würde angetastet wird**  
Die Replik von Rainer Kluck und Helge Staff auf Doris Reisinger
- 162 **Missbrauch des Gewissens erkennen**  
Von Samuel Fernández

PROJEKT

- 168 **Den Glutkern des eigenen Glaubens reflektieren**  
Beobachtungen zu Fortbildungen zum Thema spiritueller Missbrauch  
Von Barbara Haslbeck

INTERVIEW

- 174 **„Wir müssen in der Kirche für eine Kultur der Anerkennung und Förderung der spirituellen Selbstbestimmung sensibilisieren“**  
Ein Gespräch mit Bischof Heinrich Timmerevers

PRAXIS

- 179 **We are family**  
In den Fängen toxischer Gemeinschaften  
Von Stephanie Butenkemper

- 184 **Vorsicht Falle!**  
Täter-Opfer-Umkehr in der Seelsorge wehren  
Von Peter Hundertmark
- 189 **„... da Sie versprochen haben, dem Weg zu folgen, den ich Ihnen zeigen werde“**  
Berufungsklä rung als vulnerable Lebensphase  
Von Regina Heyder
- 194 **Spiritueller Missbrauch in Geistlichen Gemeinschaften**  
Von Judith Könemann
- 198 **Prekäre Normalitäten in der katholischen Kirche**  
Von Julia Knop

SEELSORGE UND DIASPORA: BONIFATIUSWERK

- 204 **Über die Anerkennung von Betroffenen spirituellen Missbrauchs**  
Von Klaus Mertes SJ

FORUM

- 209 **Die Proteste gegen die Räumung des Weilers Lützerath**  
Eine kleine theologische Nachlese  
Von Jan Niklas Collet und Georg Sauerwein

IN SERIE

- 214 **Kurze Geschichten aus dem komplexen Universum der Liebe**  
Warum es sich lohnt, *Modern Love* anzuschauen  
Von Katharina Karl

NACHLESE

- 216 **Buchbesprechungen**
- 220 **Impressum**

POPKULTURBEUTEL

- 223 **Gott suchen**  
Von Matthias Sellmann



Hilfswerk für den Glauben

**bonifatius  
werk**



Die Lebendige Seelsorge ist eine Kooperation zwischen Echter Verlag und Bonifatiuswerk.



Ute Leimgruber  
Herausgeberin

Viele Betroffene spirituellen Missbrauchs berichten davon, dass die Täter\*innen „den unantastbaren Raum“ (Sophia Weixler) in ihnen betreten und zerstören. Spiritueller Missbrauch kann sexuellen Missbrauch vorbereiten, flankieren, inszenieren und legitimieren. Spiritueller Missbrauch kann aber auch für sich stehen und stellt ein eigenes Vergehen dar. Er findet in Beichte, Seelsorge und geistlicher Begleitung, in Orden und Neuen Geistlichen Gemeinschaften statt. Die Folgen für die Betroffenen sind oft katastrophal.

Die fundamentale Bedeutung eines personenbezogenen Verständnisses von Missbrauch erläutert gleich zu Beginn des Heftes Doris Reisinger: Analog zum Begriff des sexuellen Missbrauchs, bei dem das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird, lässt sich spiritueller Missbrauch als Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechts oder „als ein gewaltsames Eindringen in die spirituelle Intimsphäre einer Person“ (Doris Reisinger) definieren. Die Frage nach konfessionellen und institutionellen Risikofaktoren von spirituellem Missbrauch in der evangelischen Kirche diskutieren im Anschluss daran Rainer Kluck und Helge Staff. Wie gefährlich der Missbrauch des Gewissens sein kann, und wie wichtig es ist, diesen zu erkennen, macht Samuel Fernández deutlich. Barbara Haslbeck gibt wichtige Einblicke in Fortbildungen zum Thema spiritueller Missbrauch. Im Interview plädiert Bischof Heinrich Timmerevers für eine umfassende Förderung spiritueller Selbstbestimmung. Im Praxisteil analysiert Stephanie Butenkemper die manipulativen Strategien und gefährlichen Strukturen toxischer Geistlicher Gemeinschaften. Peter Hundertmark richtet den Blick auf Seelsorge im Umgang mit Missbrauchsbedingten und macht klar, dass die Pathologisierung der Opfer und eine Täter-Opfer-Umkehr durch professionelles Verhalten zu verhindern sind. Regina Heyder beleuchtet ‚Berufungsmissbrauch‘ als manipulativen Eingriff in eine besonders vulnerable Lebensphase und Judith Könemann lenkt den Fokus auf Geistliche Gemeinschaften als eigenständiges Forschungsfeld von spirituellem Missbrauch. Wie alltäglich und ‚normal‘ Systeme und Strukturen von Missbrauch in der katholischen Kirche sind, wird im Beitrag von Julia Knop deutlich. Mit dem Text von Klaus Mertes SJ und der Perspektive der Betroffenen endet der thematische Schwerpunkt dieses Heftes. Wir hoffen, damit einen Beitrag zu einem tieferen Verständnis des Phänomens spiritueller Missbrauch als auch zur Auseinandersetzung mit umfassenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen in den christlichen Kirchen zu leisten.

Take care!

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Leimgruber'.

Prof.in Dr.in Ute Leimgruber

# Missbrauch von Menschen oder Missbrauch von Macht?

Zur fundamentalen Bedeutung eines personenbezogenen Verständnisses von spirituellem Missbrauch

In der Diskussion über spirituellen Missbrauch gibt es eine Vielfalt von Begriffen. Je nach Begriff variiert auch das Objekt dieses Missbrauchs: Ist es Spiritualität oder spirituelle Macht, die missbraucht wird, oder sind es Menschen? Wie der Begriff definiert wird, hat in jedem Fall Konsequenzen für den Diskurs und für den Umgang mit spirituellem Missbrauch. **Doris Reisinger**

**G**anz allgemein ist Missbrauch ein unmoralischer oder illegaler Umgang mit etwas oder jemandem. Dennoch kann es problematisch erscheinen, Menschen als Objekte von Missbrauch zu betrachten. Es wirkt, als würde Menschen dadurch der Status von Gebrauchsgegenständen zugewiesen. So argumentieren u. a. Harald Dreßing und Kolleg\*innen, der Begriff des ‚sexuellen Missbrauchs‘ von Kindern sei umstritten, da er einen bestimmungsgemäßen ‚Gebrauch‘ von Kindern impliziere (vgl. *Dreßing* u. a. 2018). Das hieße: Der Begriff ‚Missbrauch‘ solle nicht für Menschen, sondern nur für Dinge verwendet werden. Demnach kann man z. B. bedenkenlos von Alkoholmissbrauch oder Machtmissbrauch sprechen, denn hier kann ohne weiteres auch von einem Gebrauch (von Alkohol oder von Macht) gesprochen werden. Um den Missbrauchsbegriff zu vermeiden, bevorzugen einige den Begriff der spiritualisierten Gewalt (oder auch der sexualisierten Gewalt). Allerdings ist auch der Gewaltbegriff in diesem Zusammenhang problematisch. Gerade spiritueller Missbrauch geht in der Regel

nicht mit einer Gewaltanwendung im engeren Sinne einher. Oft stimmen Betroffene sogar formal zu und glauben zunächst selbst an die Einvernehmlichkeit der Handlung. Das ändert aber nichts an der Missbräuchlichkeit der Tat, solange die ‚Zustimmung‘ durch Unkenntnis, Verletzlichkeit, Abhängigkeit oder die erfolgreiche Manipulation von Seiten der Tatperson zustanden gekommen ist, welche dabei bspw. das Unwissen oder das geringe Alter des Opfers oder ein professionelles therapeutisches oder seelsorgliches Vertrauensverhältnis ausgenutzt hat. Der Missbrauchsbegriff dagegen deckt auch solche, augenscheinlich nicht gewalttätigen Handlungen ab (vgl. *Leimgruber/Reisinger* 2021).

**Doris Reisinger**

Dr.in phil., 2019 Promotion am Philosophischen Seminar der Universität Münster; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Katholische Theologie der Goethe-Universität in Frankfurt a. M.; forscht zu Spiritualität, spirituellem Missbrauch und Gewalt gegen Frauen in der römisch-katholischen Kirche.

Andere bevorzugen den Begriff des spirituellen Machtmissbrauchs (vgl. z.B. *Kießling* 2021). Was damit ausgesagt werden soll, ist: Nicht Menschen werden spirituell missbraucht (man kann oder darf einen Menschen ja auch nicht spirituell gebrauchen), sondern *die spirituelle Macht*, die jemand bspw. kraft seines Amtes oder Charismas über andere hat, wird missbraucht. Der Kern des Missbrauchs besteht dieser Formulierung zufolge also im unmoralischen Umgang mit seelsorglicher Macht. Auf den ersten Blick erscheint das einleuchtend. Bei näherem Blick liegt hier ein sprachliches Missverständnis vor, das am eigentlichen Kern des spirituellen Missbrauchs vorbeizugehen droht und sich entsprechend ungünstig auf den Diskurs über und den Umgang mit spirituellem Missbrauch auswirken kann.

#### EIN FUNDAMENTALER UNTERSCHIED: SACHBEZOGENER UND PERSONENBEZOGENER MISSBRAUCH

Anders als es ein intuitives Sprachgefühl nahelegen mag, setzt die Rede vom ‚Missbrauch von x‘ nicht logisch zwingend die Möglichkeit des legitimen ‚Gebrauchs von x‘ voraus. Stattdessen ändern sich die genaue Bedeutung und die Implikationen des Begriffs, je nachdem, ob Personen oder Dinge missbraucht werden. Es kann von *sachbezogenem Missbrauch* gesprochen werden, wann immer von einem normwidrigen Gebrauch von *Dingen* im weitesten Sinne gesprochen wird. Dazu zählen bspw. Ämter, Steuermittel oder Dienstwaffen. Um Missbrauch handelt es sich dann, wenn diese Dinge nicht zu ihrem eigentlichen Zweck gebraucht werden, wie er etwa gesetzlich

*Ein personenbezogener  
Missbrauchsbegriff nimmt  
Menschen selbst als  
Träger\*innen von Rechten  
in den Blick.*

festgeschrieben oder moralisch geboten ist, sondern zu einem anderen Zweck, bspw. zum persönlichen Vorteil derjenigen, denen sie anvertraut sind. Dabei kann mittelbar auch ein Schaden für Personen entstehen, das ist aber nicht zwingend der Fall, sondern hängt vom Einzelfall ab.

Etwas anderes ist *personenbezogener Missbrauch* (vgl. *Reisinger* 2021, 84–102). Ein personenbezogener Missbrauchsbegriff nimmt Menschen selbst als Träger\*innen von Rechten in den Blick. Zu sagen, eine Person sei missbraucht worden, bedeutet so viel wie: Bestimmte Rechte dieser Person sind verletzt worden. Dazu gehören vor allem Selbstbestimmungsrechte im Bereich ihrer persönlichen Lebensführung und Intimität, bspw. im Bereich der Sexualität. Einen Menschen sexuell missbrauchen heißt daher gerade nicht, einen Menschen auf eine ‚falsche‘ Weise sexuell zu ‚gebrauchen‘, sondern es heißt, sich über seine sexuelle Selbstbestimmung hinwegzusetzen, also eine Handlung an ihm vorzunehmen, der er nicht aus freien Stücken zugestimmt hat. Entsprechend definieren etwa das deutsche oder österreichische Strafgesetzbuch sexuellen Missbrauch als Verletzung sexueller Selbstbestimmung.

**PARADIGMENWECHSEL:  
VOM SACHBEZOGENEN  
ZUM PERSONENBEZOGENEN  
MISSBRAUCHSBEGRIFF**

Ein personenbezogener Missbrauchsbegriff setzt eine moderne Ethik und Rechtsordnung voraus, in der Selbstbestimmungsrechte als Grundgedanken der Menschenrechte anerkannt und verankert sind. Mit anderen Worten: Der personenbezogene Missbrauchsbegriff ist relativ jung. Was es bedeutet, ob wir Missbrauch sachbezogen oder personenbezogen definieren, und welche weitreichenden Konsequenzen das sowohl für den Diskurs als auch für den gesellschaftlichen Umgang mit Missbrauchsfällen hat, lässt sich sehr anschaulich im Blick auf sexuellen Missbrauch nachvollziehen.

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurde auch sexueller Missbrauch rein sachbezogen definiert, also nicht als Missbrauch von Menschen, sondern als Missbrauch von Sexualität. Ein solches Verständnis findet sich etwa in einem Buch des US-amerikanischen Arztes Eli Peck Miller aus dem Jahr 1867 über *Abuses of the Sexual Function* (Missbräuche der Sexualfunktion). Ihm zufolge stellt *self-abuse* (Selbst-Missbrauch, gemeint ist Selbstbefriedigung) die schlimmste Art von *sexual abuse* (sexuellem Missbrauch) dar, neben *promiscuous sexual indulgence* (Promiskuität) oder *matrimonial excesses* (eheliche Ausschweifungen) (vgl. Miller 1867). Dieses Verständnis von sexuellem Missbrauch kommt aus einer Zeit, der Konzepte wie sexuelle Selbstbestimmung und Einvernehmlichkeit als Grundparadigmen der Sexualethik noch fremd waren. Stattdessen wurde sexueller Missbrauch rein sachbezogen als ein Verstoß

gegen einen vermeintlich ‚richtigen‘ Umgang mit Sexualität verstanden. Missbrauch war nicht eine Verletzung von Rechten anderer Menschen, sondern ein im Sinne der vorherrschenden Normen der Zeit verkehrter, bspw. exzessiver, autoerotischer oder gleichgeschlechtlicher Gebrauch der Sexualität. Ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung war in dieser Logik undenkbar.

Das bedeutete auch: Sexueller Missbrauch war ein Vergehen ohne Opfer. Was mit ihnen geschah, war vor dem Hintergrund dieser alten Logik kein Übergriff oder eine Rechtsverletzung, sondern allenfalls eine ‚Verführung‘ von Menschen zum normwidrigen Ausleben ihrer Sexualität. Das war für Betroffene, gerade auch für Kinder, mit Scham oder der Vorstellung eines unwiederbringlichen Verlustes behaftet, und nicht mit der Vorstellung, dass ihre Rechte verletzt worden waren. Stattdessen herrschte die Vorstellung, sie hätten sich verführen lassen und wären an einem sexuellen Vergehen ‚beteiligt‘ gewesen. Deshalb galten vergewaltigte Kinder als ‚sexuell verdorben‘, und damit als eine Gefahr, vor der andere noch ‚unschuldige‘ Kinder zu schützen wären (vgl. Hommen 2000).

Aus dieser alten Logik stammte auch die Überschrift des Abschnitts über Sexualstraften im deutschen Strafgesetzbuch „Vergehen gegen die Sittlichkeit“, die erst mit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom November 1973 geändert wurde. An die Stelle des alten Titels trat 1973 der Titel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Dahinter stand ein gesellschaftlicher, moralischer und rechtlicher Paradigmenwechsel mit weitreichenden Folgen (vgl. Hörnle 2016). Weil die Moralität und Legalität einer sexuellen Handlung sich in Deutschland und vielen anderen westlichen

Ländern seit diesem Paradigmenwechsel nicht mehr an einer vermeintlich objektiven Sexualitätsnorm bemisst, bspw. daran, ob sie innerhalb einer heterosexuellen Ehe stattfindet und zur Zeugung geeignet ist, sondern an der freien Zustimmung der an einer sexuellen Handlung Beteiligten, kam es als logische Folge dieses Wandels nicht nur zur Entkriminalisierung von Homosexualität und zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle, sondern auch zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe.

Nicht zuletzt kam es zu einem grundlegend anderen Verständnis von und Umgang mit sexuellem Missbrauch: Betroffene wurden nicht länger als ‚Verführte‘, als ‚verdorben‘ oder als ‚Beschädigter Besitz Dritter‘ betrachtet, sondern als Opfer. Sie konnten Ansprüche geltend machen, die ihnen aus der Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung erwachsen, und sie konnten das tun, ohne sich schämen zu müssen (die Praxis zeigt leider, dass in der Rechtsprechung dennoch alte Logiken der ‚Verführung‘ und ‚Beschädigung‘ bis heute nachwirken, vgl. *Clemm 2020*).

#### **PERSONENBEZOGENE DEFINITIONEN VON MISSBRAUCH RÜCKEN DEN MENSCHEN INS ZENTRUM**

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs hat sich von einem sachbezogenen zu einem personenbezogenen Missbrauchs begriff gewandelt. Ein Blick auf diese Entwicklung und vor allem auf ihre Folgen legt nahe, dass personenbezogene Definitionen von Missbrauch auch jenseits der Sexualethik und des Sexualstrafrechts angemessen sind. Nämlich überall dort, wo es um Eingriffe in die persönliche Intimsphäre von

Menschen geht. Hier bilden personenbezogene Missbrauchs begriffe vor allem eine bessere Grundlage für den *Umgang* mit Missbrauch, weil sie betroffene Menschen als Träger\*innen von Rechten ins Zentrum rücken. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass Missbrauch eine Verletzung dieser Rechte ist und nicht bloß ein normwidriger Umgang mit einer Sache, bei dem zunächst offenbleibt, ob und wer dadurch gegebenenfalls zu Schaden gekommen ist – oder gar ‚beteiligt‘ war und damit als ‚mitschuldig‘ anzusehen wäre.

Vor allem setzt ein personenbezogener Missbrauchs begriff voraus, dass Menschen Rechte im Bereich ihrer Intimität haben. Das ist der entscheidende Angelpunkt, wenn Menschen als Opfer von Missbrauch ernstgenommen werden sollen. Ohne diesen Angelpunkt hängt der Diskurs über Missbrauch in der Luft und läuft Gefahr, Betroffene auszuklammern oder sie gar in einem Rückfall in alte Logiken als ‚Verführte‘, ‚Beschädigte‘ oder ‚Verdorbene‘ zu kategorisieren. So gesehen, läuft ein sich auf sachbezogene Missbrauchs begriffe beschränkender Diskurs Gefahr, genau das zu tun, was er eigentlich vermeiden will: Betroffene Menschen zu objektivieren anstatt sie als Menschen und Träger\*innen von Rechten ernst zu nehmen.

#### **SPIRITUELLER MISSBRAUCH ALS VERLETZUNG SPIRITUELLER SELBSTBESTIMMUNGSRECHTE**

Der Begriff des spirituellen Missbrauchs lässt sich – analog zum Begriff des sexuellen Missbrauchs – als Verletzung spiritueller Selbstbestimmung definieren oder als ein gewalttames Eindringen in die spirituelle Intimsphäre

einer Person. So definieren neben mir (vgl. Wagner 2019, 23–55) auch andere den Begriff (vgl. u. a. De Lassus 2022, 219–230; Janssens/Corre 2017; Haslbeck/Heyder/Leimgruber 2020, 17–23). Der Gedanke dahinter ist einfach: Menschen haben nicht nur eine körperliche Intimsphäre, sondern auch bspw. eine emotionale und eine spirituelle.

Auch in diesen Bereichen haben Menschen daher zumindest ein moralisches Recht auf Selbstbestimmung und das Setzen von Grenzen. Und auch in diesen Bereichen sind Übergriffe und das gewaltsame Eingreifen als Missbrauch zu werten: So wie ein Zwang zu einer unerwünschten sexuellen Handlung sexueller Missbrauch ist, stellt ein Zwang zu einer unerwünschten spirituellen Handlung einen spirituellen Missbrauch dar. So wie ungewollte Fragen oder Kommentare zum Sexualleben übergriffig sind, sind auch ungewollte Fragen und Kommentare zum geistlichen Leben übergriffig. So wie ein erzwungenes Eindringen in den Körper eines anderen Menschen eine Vergewaltigung darstellt, ist auch „der erzwungene Zutritt zum Heiligtum des inneren Lebens“ (De Lassus, 220) eines anderen eine Art Vergewaltigung der Seele.

#### SACHBEZOGENE DEFINITIONEN GEHEN AM KERN DES SPIRITUELLEN MISSBRAUCHS VORBEI

Wenn spiritueller Missbrauch dagegen primär sachbezogen definiert wird, bspw. als Missbrauch

von Spiritualität, als Missbrauch eines pastoralen Amtes oder als spiritueller Machtmissbrauch, werden Betroffene und deren durch den Missbrauch verletztes Recht auf spirituelle Selbstbestimmung tendenziell unsichtbar. Der Diskurs läuft Gefahr, in eine Logik sachbezogener Missbrauchs begriffe zurückzufallen, die im Bereich des sexuellen Missbrauchs gesellschaftlich längst überwunden ist.

Spiritueller Missbrauch erscheint dann nicht primär als Verletzung von Menschen, sondern als das Ausüben einer verkehrten Form von Spiritualität, bspw. einer exzessiven, fundamentalistischen oder auf eine\*n geistliche\*n Führer\*in fixierten Spiritualität. Im Zentrum stehen Täter\*innen, die von ihnen praktizierten verkehrten

Spiritualitäten und die von ihnen missbrauchten Ämter, Machtpositionen, Gottesbilder oder Schriftstellen. Betroffene erscheinen nicht als Träger\*innen von Rechten, deren spirituelle Selbstbestimmung und Intimsphäre durch andere verletzt worden sind, sondern als Menschen, die sich zu einer solchen verkehrten Spiritualität haben ‚verführen‘ lassen. Damit stehen sie unter Kollusionsverdacht: Sie haben diese ‚Verführung‘, geschehen lassen‘ und womöglich jahrelang eine verkehrte Spiritualität praktiziert. Aus dem Fokus gerät, dass Betroffene Opfer sind, deren Freiheit von Täter\*innen aktiv ausgehebelt wurde, während kirchliche Strukturen und Verantwortungsträger in vielen Fällen den Täter\*innen freie Hand zu solchem Tun ließen.

Mit anderen Worten: Sachbezogene Begriffe spirituellen Missbrauchs, die der Selbstbestimmung

*Aus dem Fokus gerät, dass Betroffene Opfer sind, deren Freiheit von Täter\*innen aktiv ausgehebelt wurde, während kirchliche Strukturen und Verantwortungsträger in vielen Fällen den Täter\*innen freie Hand zu solchem Tun ließen.*